

**Kantonsratsbeschluss
über die Entschädigung der Fraktionen des Kantonsrates**
vom 21. Oktober 1976¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Buchstabe b der Kantonsverfassung²⁾,
beschliesst:

§ 1

¹⁾ Der Kanton entrichtet den Fraktionen des Kantonsrates Beiträge als Entschädigung für geleistete Arbeit sowie zur teilweisen Deckung ihrer Unkosten.

²⁾ Die Beiträge setzen sich zusammen:³⁾

- a) aus einer für alle Fraktionen gleich hohen Grundentschädigung von Fr. 2500.– pro Jahr;
- b) aus einem Zuschuss von Fr. 500.– pro Fraktionsmitglied und Jahr.

§ 2³⁾

An die Mitglieder des Kantonsrates, die keiner Fraktion angehören, wird eine Entschädigung von Fr. 500.– pro Person und Jahr ausgerichtet.

§ 3

Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung auf den 1. Januar 1977 in Kraft.

¹⁾ GS 20, 757

²⁾ BGS 111.1

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Sept. 2000 (GS 26, 881); in Kraft am 1. Jan. 2001.